



Demokratische
Juristinnen und Juristen
Postfach 1308
4001 Basel
djs.basel@djs-jds.ch

DJS Basel | Postfach 1308 | 4001 Basel

An:
Gerichtsrat Basel-Stadt
c/o Appellationsgericht
Bäumleingasse 1
4051 Basel

Basel, 27. April 2017

Stellungnahme der DJS Basel zum Entwurf des Gebührenreglements des Gerichtsrats Basel-Stadt

Sehr geehrte Frauen und Herren Präsidentinnen und Präsidenten,
Sehr geehrte Frau Kremo,

Die Demokratischen Juristinnen und Juristen Basel (DJS) bedanken sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf des Gebührenreglements für die baselstädtischen Gerichte zu äussern. Gerne bringen wir ein paar grundsätzliche Gedanken zur Problematik der Zugänglichkeit der Justiz an, bevor wir zu den einzelnen Bestimmungen Stellung beziehen.¹

I. Grundsätzliches

Die DJS begrüssen die aufgrund des mit der Revision des kantonalen Gerichtsorganisationsgesetzes neugeschaffenen Gerichtsrates notwendige Überarbeitung der Gebühren der baselstädtischen Gerichte. Das neue Gebührenreglement fasst alle Gerichte zusammen und schafft damit mehr Transparenz, Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit.

Ausserdem wird die im Allgemeinen sehr hohe dienstleistungsorientierte Arbeit der baselstädtischen Gerichte und die niederschweligen Angebote für Ratsuchende (Audienzen, Rechtsberatungen) sehr geschätzt. Auch wenn im Entwurf nicht vorgesehen, sei an dieser Stelle zu betonen, dass diese Dienstleistungen der Bevölkerung auch weiterhin gebührenlos zur Verfügung stehen sollten und die DJS daher anregen, diese Dienstleistungen regelmässig zu überprüfen und nach Bedarf auch auszubauen.

Ein ausgebauter Rechtsstaat und ein möglichst niederschwelliger Rechtsschutz stellt ein Kernanliegen der DJS dar (Art. 29a BV und Art. 6 EMRK). Die DJS machen sich dafür stark, dass der Zugang zur Justiz nicht durch hohe Gerichtsgebühren und Kostenvorschüsse verunmöglicht oder übermässig erschwert wird. Insbesondere seit Einführung der eidgenössischen ZPO werden in der Lehre Stimmen laut, welche von einer „Dreiklassen-

¹ Verfasst unter der Mitarbeit von Michelle Lachenmeier (Vorstand DJS Basel) und Stefan Kunz (Advokat).

gesellschaft bei der Justiz² warnen: Auf der einen Seite befinden sich die wohlhabenden Parteien, welche das volle Kostenrisiko auf sich nehmen können. Auf der anderen Seite des Spektrums sind jene Rechtssuchenden auszumachen, welchen aufgrund ihrer Mittellosigkeit die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wird. Dazwischen befindet sich die dritte Gruppe aus dem breiten Mittelstand und die KMU. Während Bedürftigen die unentgeltliche Prozessführung ermöglicht wird und Gutverdienende und Vermögende sich das Prozessieren leisten können, ist die dritte Klasse besonders stark von den Prozesskosten betroffen und wird häufig durch die finanziellen Risiken von der Prozessführung abgehalten. Ein Gerichtsverfahren kann insbesondere für Parteien, welche sich nur knapp über der Grenze der Mittellosigkeit befinden und nicht von der unentgeltlichen Prozessführung profitieren, einschneidende und nur schwer verkraftbare finanzielle Folgen haben. Wenn diese Gruppe einen effektiven Rechtsschutz haben will, ist sie quasi gezwungen eine Rechtsschutzversicherung abzuschliessen, welche wiederum Fälle nach ihren AVB ausschliessen kann. Auch darf nicht verkannt werden, dass sich Rechtssuchende, welchen die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wird, dem Kanton ersatzpflichtig bleiben und mit einer allfälligen Rückzahlung rechnen müssen, sodass sie die finanziellen Folgen auch Jahre nach einem Prozess noch hart treffen können.

Eine weitere Problematik besteht darin, dass selbst im Erfolgsfall die vom Gericht festzulegende und von der unterliegenden Gegenpartei zu bezahlende Parteientschädigung die eigenen Vertretungskosten nicht zwingend deckt, insbesondere da Kürzungen vorgenommen werden können. Gerade bei geringen Streitwerten werden die Parteientschädigungen in aller Regel nicht im Umfang der tatsächlichen Anwaltskosten gesprochen.³

Der Zugang zum Gericht darf daher nicht durch prohibitiv wirkende Gebühren verwehrt oder weiter eingeschränkt werden. Ein mangelhafter Zugang zum Gericht führt zunehmend zu einem Verlust des Vertrauens in die staatlichen Gerichte, womit längerfristig weder den Rechtssuchenden noch den Gerichten gedient ist. Diese Entwicklung begünstigt Rechtsschutzversicherungen, alternative Streiterledigungsmechanismen, aber auch Selbstjustiz.

Vor dem Hintergrund dieser Problematik sind die nachfolgenden Kritikpunkte und Anregungen zu den einzelnen Bestimmungen zu sehen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 2 Grundsätze der Gebührenbemessung

Es wird begrüsst, dass neu die Grundsätze, nach welcher sich die Gebühren bemessen, gleich zu Beginn und für alle Gerichte gleichlautend festgehalten werden.

Die DJS regen jedoch an, einen weiteren Grundsatz der Gebührenbemessung als Ziffer 5 aufzunehmen. Aufgrund der geschilderten prohibitiven Wirkung der Prozesskosten ist es nach Auffassung der DJS angezeigt, auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Parteien bei der Gebührenfestlegung zu berücksichtigen. Auch wenn eine Partei keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat, weil sie über Einkommen oder Vermögen in einem gewissen Umfang verfügt, können die finanziellen Folgen die Partei und deren Angehörigen in bestimmten Fällen unverhältnismässig stark treffen und unbillig erscheinen. Muss eine Partei, wenn sie einen nicht aussichtslosen Prozess verliert, ihren Lebensstandard und derjenige der Angehörigen schmerzlich verringern, so erschwert dies der Zugang zur Justiz erheblich. Aus diesem Grund wäre es angebracht, die Bemessungsgrundsätze um das Kriterium der

² Meier Isaak/Schindler Riccarda, Unerschwinglichkeit der Rechtsdurchsetzung – Verweigerung des Zugangs zum Gericht? HAVE-Tagungsband 2015, S. 29 ff.; ferner Hohe Kosten vereiteln Zugang zum Gericht, Plädoyer 1/2016, S. 15 ff.; Die Kosten sind nicht mehr verhältnismässig, Plädoyer 2/2016, S. 8 ff.

³ Vgl. Meier/Schindler, a.a.O. S. 29 ff.; ferner Bericht des Bundesrates, Kollektiver Rechtsschutz in der Schweiz – Bestandesaufnahme und Handlungsmöglichkeiten, 3. Juli 2013, S. 13.

wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Partei auszuweiten, so wie dies bereits andere Kantone kennen.⁴

Vorbemerkungen zu §§ 3 - 18 Gebühren bei zivilrechtlichen Streitigkeiten:

Fehlende Regelung zur Festlegung des Kostenvorschusses (Art. 98 ZPO)

Der Entwurf nimmt in keiner Bestimmung Bezug zur Kostenvorschussregelung von Artikel 98 der schweizerischen Zivilprozessordnung. Die Kostenvorschussbestimmung der ZPO ist eine "Kann-Vorschrift", wonach das Gericht von der klagenden Partei einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen kann. Gerichte besitzen somit ein Ermessen, ob und in welcher Höhe sie einen Kostenvorschuss verlangen. Bedauerlicherweise reizt das Zivilgericht diese Bestimmung aus und verlangt regelmässig einen Kostenvorschuss in voller Höhe, d.h. die ganzen mutmasslichen Gerichtskosten vorab⁵ Insbesondere für Rechtssuchende aus dem Mittelstand (Einzelpersonen, Familien, Inhaber von KMU) ist der Zugang zum Gericht, namentlich bei Prozessen ausserhalb des Familien-, Arbeits-, Miet- und Diskriminierungsrechts, dadurch massiv erschwert. Diese dritte Gruppe ist häufig nicht mehr zur unentgeltlichen Rechtspflege berechtigt, weshalb ihr kein Erlass der Vorschussleistung und Gerichtskosten gemäss Art. 118 Abs. 1 lit. a und b ZPO gewährt wird. Davon sind besonders auch kleinere Unternehmen (z.B. kleinere Handwerker- oder Dienstleistungsunternehmen als GmbH) betroffen, da juristischen Personen die unentgeltliche Rechtspflege grundsätzlich verwehrt bleibt.⁶

Hinzu kommt, dass mit der heutigen Praxis des Kostenvorschusses gemäss Art. 98 ZPO sich die obsiegende Partei selbst einem erheblichen Inkassorisiko aussetzt, indem sie den an den Staat geleisteten Kostenvorschuss nicht von diesem zurückhält, sondern bei der unterliegenden Partei einfordern muss (Art. 111 Abs. 2 ZPO). Die Durchsetzung dieser Forderung gegenüber der unterliegenden Partei kann wiederum Kosten verursachen.

Es wäre daher begrüssenswert, wenn sich das Zivilgericht im Erheben von Kostenvorschüssen zurückhalten würde und im Gebührenreglement der Grundsatz festgelegt wird, dass nur in begründeten Ausnahmefällen der Kostenvorschuss in voller Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangt wird. Dabei müssen beim Entscheid, ob ein Vorschuss erhoben wird und wie hoch dieser sein soll, vor allem die wirtschaftlichen Verhältnisse der klagenden Partei mitberücksichtigt werden. Speziell bei Personenschäden und Konsumentenstreitigkeiten soll gänzlich von einem Kostenvorschuss abgesehen werden.⁷ Allenfalls erschiene es legitim, eine Art minimale Grundgebühr als Kostenvorschuss zu erheben.

Verlangt das Gericht ohne besondere Begründung den vollen Kostenvorschuss, verzichtet es nach Auffassung der DJS in unzulässiger Weise auf die Anwendung seines Ermessens. Der Gerichtsrat wird daher gebeten, Kriterien zur Vorschusserhebung festzulegen und dabei gebührend auf die erwähnten Aspekte Rücksicht zu nehmen.

⁴ Vgl. etwa § 3 Abs. 1 Gebührentarif vom 8. März 2016 (Stand 15. Juli 2016) des Kantons Solothurn (615.11), wonach die Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens unter anderem nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu bemessen sind.

⁵ Vgl. Kostenvorschuss als Prozesshindernis, Plädoyer 5/2014, S. 73.

⁶ Nur ausnahmsweise kann für eine juristische Person ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege bestehen, wenn ihr einziges Aktivum im Streit liegt und neben ihr auch die wirtschaftlich Beteiligten mittellos sind (BGE 119 Ia 337 E. 4c und 4e S. 339 ff.).

⁷ Vgl. Hohe Kosten vereiteln den Zugang zum Gericht, Plädoyer 1/2016, S. 15 ff.

Anhebung der Minimalgebühr

Aufgrund der oben genannten Gründe stehen die DJS der Anhebung der Minimalgebühr sehr kritisch gegenüber.⁸ Nach Ansicht der DJS bestehen heute besonderes im Zivilprozess prohibitiv wirkende Mechanismen wie etwa die Leistung des Kostenvorschusses als Prozessvoraussetzung mit dem damit einhergehenden Inkassorisiko. Bereits eine geringfügige Anhebung der Grundgebühr von lediglich CHF 50 verursacht zusätzliche Kosten, welche das finanzielle Risiko der Partei auch bei Obsiegen weiter erhöht.

Obschon es sich um eine moderate und in dieser Höhe gerade noch akzeptierbare Anhebung der Mindestgebühr handelt, sei an dieser Stelle der Hinweis erlaubt, dass sich die DJS gegen eine kontinuierliche Erhöhung der Gerichtsgebühren stellen und sich gegen eine allfällige weitere Erhöhung ohne gleichzeitige Anpassung des Kostenvorschusses⁹ bzw. dessen Inkasso wehren werden.

§ 3 Gebühren der Schlichtungsbehörden

Mit der vorgeschlagenen Anhebung der Minimalgebühr für das Zivilverfahren liegt der Kanton Basel-Stadt über dem Durchschnitt der Mindestgebühren für das Schlichtungsverfahren. Die Mehrheit der Kantone kennt eine Minimalschlichtungsgebühr von lediglich CHF 100. Nur wenige Kantone liegen über der vorgeschlagenen Mindestgebühr und kennen eine Minimalgebühr von CHF 200.¹⁰ Gleich verhält es sich auch mit der neu festgelegten Obergrenze der Schlichtungsgebühren von CHF 20'000. Die grosse Mehrheit der Kantone kennt eine Maximalgebühr bei Schlichtungen von weniger als CHF 2'000.¹¹

Zwar ist es begrüssenswert, dass neu eine Begrenzung nach oben vorgesehen wird, da damit Rechtssicherheit geschaffen wird. Doch muss die Höhe der maximalen Schlichtungsgebühr von CHF 20'000 als zu hoch zurückgewiesen werden. Die DJS anerkennen durchaus, dass im Kanton Basel-Stadt die Schlichtungen im Unterschied zu anderen Kantonen von Gerichtspräsidien und GerichtsschreiberInnen durchgeführt werden und dadurch auf eine höhere Qualität der Verfahren (besonders der Einschätzung der Prozesschancen) gezählt werden kann. Dennoch erscheint die hohe Diskrepanz zu anderen Kantonen als nicht gerechtfertigt. Gerade der Zugang zu einem Schlichtungsverfahren sollte möglichst niederschwellig sein, da es für viele Betroffenen häufig der einzige Weg ist, um mit der Gegenseite über eine gütliche Einigung zu verhandeln. Die Erhöhung der Minimalgebühr sowie die Maximalgebühr von CHF 20'000 sind unter dem Blickwinkel der Rechtsweggarantie daher kritisch zu betrachten.

§ 5 Ordentliche und vereinfachte Verfahren

Die Reduktion der Abstufungen der Gerichtsgebühren nach dem Streitwert von neun auf sieben Abstufungen erscheint auf den ersten Blick übersichtlicher. Jedoch wird es für den einzelnen Rechtssuchenden aufwändiger, die Kosten eines konkreten Falls zu ermitteln bzw. die einzelnen Stufen zu interpolieren. Damit die Grundgebühr einfacher ersichtlich ist, sollte darauf verzichtet werden, die Tabelle noch weiter zu straffen.

⁸ Vgl. Haberbeck Philipp, Massnahmen für einen besseren Rechtsschutz im Schweizer Zivilprozess, Jusletter, 11. Juli 2016, der eine signifikante Reduktion der Gerichtsgebühren fordert.

⁹ Haberbeck, a.a.O., Rz. 10 ff. fordert überzeugend die Abschaffung oder massive Reduktion des Kostenvorschusses sowie die Abschaffung des Inkassotransfers, Rz. 14 ff.

¹⁰ Vgl. Weber Linda, Die Prozesskosten und der Zugang zum Gericht, Eine kritische Würdigung der Kostenregelung im schweizerischen Zivilprozess, Masterarbeit Juni 2015 einsehbar auf www.humanrights.ch/upload/pdf/160916_Prozesskosten_und_der_Zugang_zum_Gericht_Linda_Weber.pdf, S. 8.

¹¹ Vgl. Weber, a.a.O., S. 8.

Wie oben unter § 2 bemerkt, gilt es für die DJS kritisch zu hinterfragen, ob die Gerichtsgebühren und Parteientschädigungen bei vermögensrechtlichen Konflikten primär nach dem Streitwert bemessen werden und nicht nach dem Aufwand oder der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Parteien. Denn der Aufwand des Gerichts steigt nicht exponentiell zum Streitwert. Die Bemessung der Gebühren primär nach Massgabe des Streitwerts kann insbesondere für Parteien, die über wenig finanzielle Mittel verfügen, aber einen Anspruch auf einen grossen Vermögenswert (bspw. aus einer Erbschaft) haben, den Zugang zum Gericht erheblich erschweren.

Vor diesem Hintergrund ist auch Absatz 2 von § 5 zu kritisieren. Auch wenn mit dem Gebührenrahmen von maximal CHF 6'000 noch nicht von einer Aushöhlung des Instituts der Teilklage die Rede sein kann, so wird damit der Zugang zum Gericht erschwert. Mit der Teilklage kann das Kostenrisiko beschränkt werden und sie ist für viele Rechtssuchende die einzige Möglichkeit, um überhaupt einen Prozess führen zu können. Die DJS sind daher der Meinung, dass auf den Absatz 2 verzichtet werden sollte oder wenigstens eine geringfügigere Anhebung festzulegen ist.

§ 6 Besondere mietrechtliche Streitigkeiten

Die DJS regen hier eine Reduktion der Kosten für MieterInnen von Wohnungen mit einer Nettomonatsmiete bis CHF 2'500 für Verfahren vor dem Zivil- und Appellationsgericht an, die ihren Ursprung bei der staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten haben. Um den Zugang zum Gericht zu erleichtern, sollen die Gerichtsgebühren maximal CHF 500 anstatt den vorgeschlagenen CHF 750 betragen.

§ 7 Scheidungsverfahren und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

Die DJS stehen auch dieser Gebührenerhöhung kritisch gegenüber. Zwar wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Gebühren damit schweizweit noch immer im unteren Mittelfeld bewegen. Da man für die Auflösung einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft jedoch zwingend ein Gericht aufsuchen muss, sollten nach Ansicht der DJS nicht jene Rechtssuchenden noch mehr belastet werden, welche die Folgen einvernehmlich regeln. Nach Ansicht der DJS wäre es daher angebracht, für einvernehmliche Scheidungen nur die Hälfte der Gebühren für streitige Scheidungen vorzusehen.

§ 10 Summarische Verfahren

Es wird begrüsst, dass mit dieser Bestimmung mehr Transparenz geschaffen wird. Jedoch springt die Anhebung der Mindestgebühr für Zivilstandsregistereinträge und Verschollenheitssachen von bisher CHF 100 auf mind. CHF 500 ins Auge. Auch die Gebühren für das Ausweisbegehren von CHF 200 bis 5'000 sowie das Ausweisungsverfahren von pauschal CHF 600 fallen hoch aus und können für private Vermieter (bspw. Erbgemeinschaften) den Zugang zum Gericht erschweren, zumal diese den Kostenvorschuss zu leisten haben und selbst bei Obsiegen auf den Kosten des Ausweisungsverfahrens sitzen bleiben können.

Diese Beispiele sind für die DJS Anlass genug, um die vorgeschlagenen Gebühren für die gesamten summarischen Verfahren auf eine mögliche Reduktion hin zu überprüfen.

§§ 11 - 13 Entscheide des Appellationsgerichts

Im kantonalen Vergleich erscheint die Gebührenregelung, wonach die Gebühren um das Anderthalbfache bis Zweifache erhöht werden können, sehr streng. Viele Kantone behalten die Ansätze im Rechtsmittel- bzw. im Verfahren am Obergericht bei, gewisse Kantone reduzieren

sogar die Ansätze im Rechtsmittelverfahren.¹² Zwar zeigt sich im kantonalen Vergleich, dass die Gebühren des Zivilgerichts in Basel-Stadt bei einem Streitwert von CHF 100'000 mit neu CHF 6'000 (statt CHF 5'400) immer noch vergleichsweise tief liegen und sich entsprechend auch eine Erhöhung dieser Gebühr vor der zweiten Instanz um das Anderthalbfache im kantonalen Vergleich noch nicht oben ausschlägt.¹³ Dennoch regt die DJS an, dass insbesondere in Fällen, in denen das Appellationsgericht als erste Instanz angerufen werden muss, die gleichen Ansätze wie bei der Vorinstanz anzuwenden oder ggf. einen neuen Gebührenrahmen festzulegen. Die anderthalbfache bis zweifache Gebührenhöhe erscheint hier stossend, da der Betroffene keinen Einfluss auf den Rechtsmittelweg hat.

Nach Meinung der DJS ist § 11 dahingehend zu ändern, dass die Gebühren nur das Ein- bis Anderthalbfache betragen.

Die Kosten für die Berufungsverfahren gemäss § 12 und Beschwerdeverfahren gemäss § 13 sind im kantonalen Vergleich bei einem Streitwert von CHF 20'000 und CHF 100'000 noch im unteren Bereich, sodass hier zurzeit kein Handlungsbedürfnis besteht. Bei einem Streitwert von CHF 1.5 Mio bewegen sie sich mit neu CHF 90'000 zwar wie heute schon im oberen Bereich jedoch entspricht dies einer nicht unerheblichen Erhöhung um CHF 25'000. Insbesondere eine Erbstreitigkeit vor zweiter Instanz kann sich ein Rechtssuchender aus dem Mittelstand kaum mehr leisten, weshalb die DJS diese Erhöhung kritisieren.

§ 14 Revisionsverfahren

Die neue Maximalgrenze von CHF 10'000 wird begrüsst, da sie das Kostenrisiko eines Revisionsprozesses einschränkt.

Jedoch erscheint der Absatz 2 etwas unklar. Art. 333 Abs. 2 ZPO hält fest, dass das Gericht im neuen Entscheid auch über die Kosten des früheren Verfahrens entscheidet. Dies bedeutet, dass die Kosten des früheren Entscheids neu festgelegt werden müssen. Im Sinne der Klarheit machen die DJS den Vorschlag, Absatz 2 wie folgt zu ergänzen:

„Bei Gutheissung des Revisionsgesuchs wird zusätzlich zu den neu zu bestimmenden Gerichtskosten des aufgehobenen Entscheids eine Gebühr für den neuen Entscheid festgesetzt.“

Damit wird verständlicher, dass auch die Kosten des früheren bzw. aufgehobenen Entscheids neu festgelegt werden.

§ 16 Ermässigungen

Bei Berücksichtigung der von den DJS geforderten Erweiterung von § 2 müsste auch in dieser Bestimmung das Anliegen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Partei als Bemessungs- bzw. Ermässigungskriterium aufgenommen werden. Die DJS fordern hier die Einfügung einer Ziffer 5, welche sinngemäss lautet, dass bei Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Partei die Grundgebühr bis auf die Hälfte reduziert werden kann. Zudem soll das Gericht auch aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Möglichkeit haben, dass in besonderen Fällen (Härtefälle), wenn die finanziellen Folgen für die Partei unbillig sind, ganz auf die Gebühren zu verzichten (vgl. auch unten § 40).

§ 18 Andere Gebühren der Gerichte in Zivilsachen

Wie bereits angefügt, stehen die DJS der Anhebungen der Mindestgebühren – auch wenn geringfügig – grundsätzlich kritisch gegenüber, halten die Erhöhung aber gerade noch für akzeptierbar.

¹² Vgl. Weber, a.a.O., S. 7; ferner Hohe Kosten vereitelnd Zugang zum Gericht, Plädoyer 1/2016, S. 15 ff.

¹³ Vgl. Weber, a.a.O., S. 10.

§ 19 Gebühren des Strafgerichts

Die Beibehaltung einer Abstandsgebühr im ersten Absatz von mindestens CHF 100 bis CHF 2'000 (bzw. bis CHF 5'000 in aussergewöhnlichen Fällen) ist aus Sicht der DJS problematisch. Damit Beschuldigte ihren Gehörsanspruch vermehrt wahrnehmen können, regen die DJS an, die im Entwurf festgelegten Gebühren in Verfahren betreffend Strafbefehlen mindestens zu halbieren. Tragbar wäre ein Gebührenrahmen von CHF 50 bis CHF 500. Der zweite Absatz von § 19, wonach eine Maximalgebühr in aussergewöhnlichen Fällen bis zu CHF 5'000 betragen kann, soll aus den folgenden Gründen gänzlich gestrichen werden.

In einer Vielzahl von Fällen erlässt die Staatsanwaltschaft bei Verfahrensende einen Strafbefehl, häufig unter Verzicht auf eine Eröffnungsverfügung und einer Einvernahme (Art. 309 Abs. 4 StPO). Dies geschieht selbst dann, wenn Zweifel an einem strafbaren Verhalten besteht, was letztlich eine Art Verdachtsstrafe auf Widerruf darstellt.¹⁴ Das rechtliche Gehör wird dabei in vielen Fällen nicht gewährt, was zur Folge hat, dass Beschuldigte ihr rechtliches Gehör erst mit einer Einsprache wahrnehmen können. Aus verfahrensgrundrechtlicher Sicht ist das bedenklich und wird seit Jahren von Betroffenen und in der Lehre kritisiert. Der Grund, weshalb Einsprachen unterbleiben, liegt häufig daran, dass die Empfänger diese nicht verstehen und/oder die kurze 10 Tages-Frist verpassen, da Strafbefehle nicht übersetzt oder erklärt werden. Hinzu kommt, dass es für den Laien nur schwer zu beurteilen ist, inwiefern eine Einsprache Aussicht auf Erfolg hat oder ob sogar das Risiko eines schärferen Urteils besteht. Die drohenden Verfahrenskosten eines Einspracheverfahrens stellen ein zusätzliches Hindernis dar und halten die Betroffenen davon ab, Einsprache zu machen, weil sie nicht noch mehr Kosten riskieren möchten, obwohl sie sich nicht oder nur in geringerem Ausmass schuldig gemacht haben. Dies hat letztlich zur Folge, dass Empfänger von Strafbefehlen mitunter auch aus finanziellen Gründen auf ihr rechtliches Gehör verzichten müssen. Der verfassungsrechtlich geschützte Zugang zur Justiz bleibt ihnen damit in unzulässiger Weise verwehrt. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich eine starke Reduzierung der Abstandsgebühr in Strafbefehlsverfahren.

Mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien und Art. 6 EMRK ist der im Entwurf des Reglements zu den Gerichtsgebühren aufgeführte Gebührenrahmen für Entscheide bei Einsprachen bei Strafbefehlen (CHF 100 bis CHF 2'000, in aussergewöhnlichen Fällen bis zu CHF 5'000) zu hoch angesetzt und hat prohibitive Wirkung.

§ 20 Gebühren des Jugendgerichts

Die DJS begrüssen es sehr, dass neu die Gebühren für Verfahren des Jugendgerichts gesenkt wurden und nun überall tiefer liegen sollen als in Verfahren des Erwachsenenstrafrechts. Besonders die Reduktion der Abstandsgebühr und der Verzicht auf die besonderen Gebühren für aussergewöhnliche Fälle wird unterstützt.

Jedoch geht die Reduktion der Abstandsgebühren den DJS noch zu wenig weit (vgl. Stellungnahme zu § 19). Eine Abstandgebühr von CHF 1'000 ist immer noch zu hoch. Eine Reduktion auf CHF 300 erscheint im Jugendstrafrecht hingegen angemessen.

§ 21 Gebühren im Rechtsmittelverfahren

Dieser Vorschlag ist problematisch, da die Kostenregelung sowohl für das Erwachsenen- wie auch für das Jugendstrafverfahren gelten. Insbesondere die Regelung, wonach in aussergewöhnlichen Fällen die Gebühren bis CHF 80'000 betragen können, sollte nur für das

¹⁴ Vgl. Ohne rechtliches Gehör ins Gefängnis, Plädoyer 2/14, S. 10 ff.

Erwachsenenstrafrecht gelten. Selbst wenn es auch im Jugendstrafverfahren komplexe und aufwändige Fälle geben dürfte und es im Jugendstrafverfahren die Möglichkeit gibt, ganz auf die Erhebung von Kosten zu verzichten, können diese nicht einfach mit dem Erwachsenenstrafverfahren gleichgestellt werden. Die grundsätzliche Möglichkeit zu Auferlegung von Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 80'000 ist unverständlich, da Kosten in dieser Höhe den jugendlichen Straftäter bei bestehender Rückerstattungspflicht das ganze Leben hindurch begleiten könnten und der Spezialprävention widersprechen würden.

§ 22 Revisionsverfahren

Auch hier ist zu kritisieren, dass die Anhebung der Maximalgebühr von CHF 5'000 auf CHF 10'000 für das Erwachsenen- und Jugendstrafverfahren gleichermaßen gelten. Die DJS fordern die Maximalgebühr für Jugendstrafverfahren bei CHF 5'000 zu belassen.

§§ 23 und 24 Entscheide des Verwaltungs- und Verfassungsgerichts

Die Aufnahme der Gebühren in verwaltungs- und verfassungsgerichtlichen Verfahren in das Gebührenreglement schafft Transparenz und Übersichtlichkeit und wird begrüsst. Auch unterstützen die DJS, dass die Gebühren bei Verfahren betreffend Ausländerrecht, Sozial- und Opferhilfe, Straf- und Massnahmenvollzug, Kindes- und Erwachsenenschutz, Schuld- und Bildungsrecht sowie Administrativmassnahmen reduziert wurden. Diese Rechtsgebiete können sehr einschneidende Auswirkungen auf das Privatleben und die Persönlichkeit von Betroffenen haben und die Rechtssuchenden kommen in der Regel unfreiwillig mit diesen Rechtsgebieten in Kontakt. Es rechtfertigt sich daher, den Zugang zur Justiz möglichst nicht durch hohe Gebühren zu erschweren, weshalb die Maximalgebühr von CHF 3'000 begrüsst wird. Bezüglich der Mindestgebühr von CHF 200 kann auf die oben geäusserten Bedenken zur Anhebung der Mindestgebühr verwiesen werden.

Die Spannweite von Gebühren in der Höhe von CHF 200 bis CHF 20'000 in § 23 Absatz 3 wird jedoch als sehr weit empfunden und es ist den Rechtssuchenden kaum möglich, die Höhe der Gebühren im konkreten Fall abzuschätzen. Dieser Einwand gilt erst recht für die Möglichkeit der Erhöhung nach Absatz 3 bis CHF 80'000.

§ 27 Beschwerden gegen fürsorgerische Unterbringung

Im Sinne der gesetzlichen Systematik und Klarheit schlagen die DJS vor, die Bestimmung um einen Absatz 1 zu erweitern und diesen mit dem allgemeinen Hinweis zu versehen, dass die Beschwerdeverfahren gegen die fürsorgerische Unterbringung grundsätzlich kostenlos sind.

Vorbemerkungen zu §§ 31 - 40 Gemeinsame Bestimmungen

Im Grundsatz unterstützen die DJS das Vorhaben, die Gebühren für die nachfolgenden Gesuche bzw. Dienstleistungen, welche bei allen Gerichten vorkommen, für alle baselstädtischen Gerichte einheitlich und transparent zu regeln. Dennoch erlauben wir uns ein paar kritische Hinweise:

§ 31 Verzicht auf Entscheidungsbegründung

Der klare Hinweis in Absatz 1, dass im schriftlichen Urteil stets die volle Gebühr steht, ist aufgrund der besseren Verständlichkeit und der Transparenz ebenfalls zu begrüssen.

§§ 32 - 34 Bergehren um Erläuterung, Berichtigung, Ausstand sowie Wiederherstellung

Die vorgeschlagenen Maximalgebühren von CHF 3'000 sind zu hoch, wenn man bedenkt, dass das Gericht gerade im Falle der Abweisung der Gesuche weniger Aufwand hat, d.h. keine Erläuterung oder Berichtigung erstellen und keinen neuen Richter ernennen muss. Die

Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit von Urteilen sowie die Unabhängigkeit des Gerichts sind für die Akzeptanz von Urteilen wichtig, weshalb es grundsätzlich legitim ist, eine Erläuterung oder einen Ausstand zu verlangen. Eine Maximalgebühr von CHF 1'000 würde längstens ausreichen, um völlig unbegründete und querulatorische Gesuche zu unterbinden. In Bezug auf die Wiederherstellungsbegehren weist die Maximalgebühr von CHF 3'000 pönalen Charakter auf und ist ebenfalls bei CHF 1'000 festzulegen.

§ 36 Rechtskrafts- und Vollstreckbarkeitsbescheinigungen

Die vorgeschlagene "Kann-Bestimmung" für den Verzicht auf Gebühren für eine Rechtskraftbescheinigung wird begrüsst. Die DJS regen jedoch an, zu prüfen, ob exemplarische Gründe für einen Verzicht im Reglement aufgezählt werden können.

§ 38 Reproduktionskosten

Mit den modernen EDV-Lösungen der Gerichte (namentlich dem Programm Juris) ist die Erstellung von Kopien (sowohl Kopie sämtlicher Verfahrensakten als auch Auszüge davon) mit sehr geringen Aufwand verbunden.

Nach Auffassung der DJS sind aber die in Absatz 2 Ziffer 1 vorgeschlagenen reduzierten Gebühren dennoch zu hoch angesetzt. Vor dem Hintergrund, dass prohibitiv hohe Gebühren für Kopien den Zugang zur Justiz erschweren und im Konflikt zur Justizöffentlichkeit stehen, schlagen die DJS vor, eine Senkung der Gebühren um mindestens die Hälfte zu prüfen.

Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei elektronischen Kopien auf einen Datenträger gemäss Absatz 2 Ziffer 2 mehr Kosten anfallen und dass nebst der Pauschalgebühr von CHF 20 noch zusätzlich die Seitenpreise gemäss Ziffer 1 anfallen. Die DJS begehren daher, ein Pauschalpreis von CHF 20 pro Datenträger zu berechnen und auf die zusätzliche Kostenerhebung nach der Seitenzahl verzichten.

§ 40 Verzicht auf Gebühren

Es wird begrüsst, dass in begründeten Fällen gänzlich auf Gebühren verzichtet werden kann. Im Sinne von mehr Transparenz und einer einheitlichen Anwendung dieser beispielhaften "Kann-Bestimmung" hält es die DJS für wünschenswert, wenn zumindest beispielhaft (*insbesondere, namentlich*) einige Gründe bzw. Fälle für einen Gebührenverzicht aufgeführt werden.

Auch hier sollte nach Meinung der DJS die Erweiterung der Bemessungsgrundsätze und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Eingang ins Reglement finden und wirtschaftliche Härtefälle berücksichtigt werden (vgl. oben zu §§ 2 und 16).

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und die Mitberücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Ada Mohler, Geschäftsleiterin DJS Basel